

MANDATSBEDINGUNGEN

in der Rechtsangelegenheit
vereinbart der Mandant
mit WIRLITSCH - KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT
Folgendes:

1. Der beauftragten Kanzlei wird gestattet, zur Kommunikationserleichterung **Daten und Dokumente per E-Mail zu versenden**. WIRLITSCH – Kanzlei für Arbeitsrecht weist darauf hin, dass bei der **Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken** auftreten können.
Der Mandant erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.
2. Wir weisen nach **§ 33 BDSG** darauf hin, dass wir **Ihre persönlichen Daten** zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung im Rahmen des Mandats für **interne Zwecke speichern** und wir **ggfs. Ihnen allgemeine arbeitsrechtliche Informationen zusenden werden**.
3. Das **Mandat wird unabhängig von dem Bestehen oder der Eintrittspflichtung einer Rechtsschutzversicherung** erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. WIRLITSCH – Kanzlei für Arbeitsrecht ist bereit, in einfach gelagerten Fällen Deckungsanfragen und kurze Erläuterungen gegenüber der Rechtsschutzversicherung nach eigenem Ermessen abzugeben.
4. Die **Kostenerstattungsansprüche** und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden **in Höhe der Honoraransprüche der beauftragten Kanzlei an diese abgetreten**, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit. Der Mandant bevollmächtigt die Kanzlei, für ihn das Kostenausgleichs bzw. Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
5. Das **Erstberatungshonorar** richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und beträgt bei Verbrauchern maximal 190,00 Euro zzgl. MwSt.
6. Die Gebühren richten sich gem. § 49b Abs. 5 BRAO nach einem **Gegenstandswert** und gesetzliche Gebühren entstehen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Zu Beginn des Auftragsverhältnisses kann der Gegenstandswert nur geschätzt werden. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Des Weiteren ist grundsätzlich zumindest im gerichtlichen Verfahren jeder Anwalt verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, sodass eine eventuell unzutreffend mitgeteilte Höhe des Gegenstandswertes bei Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts/einer anderen Rechtsanwältin nicht zu einer niedrigeren Gebührenhöhe führt.

7. Im Urteilsverfahren des **ersten Rechtszuges** besteht **kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung** wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt generell auch für den Fall einer vorgerichtlichen Vertretung. Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde durch Rechtsanwalt erteilt und erläutert.
8. **Fermündliche Auskünfte und Erklärungen** der beauftragten Rechtsanwälte stehen unter dem **Vorbehalt einer vertieften Prüfung und sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.**
9. **Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass wir Ihnen die vorstehenden Hinweise erteilt haben und Sie damit einverstanden sind.**

Ort, Datum:

Unterschrift: